

## XXII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

### A. Cultusangelegenheiten.

#### a) Patronatsangelegenheiten.

Bezüglich der Patronatsangelegenheiten ist nur zu bemerken, daß nach dem Ergebnisse der im Jahre 1893 abgeschlossenen Erhebungen die Patronatsrechte, sowie die Verpflichtungen sammt dem Präsentationsrechte bezüglich des Beneficiums ob der Schloßcapelle in Weinzierl, anlässlich der geschenkweisen Überlassung des Schlosses in Weinzierl an den Franz Josef-Jugendajhlverein in Wien zum Zwecke der Errichtung eines Jugendasyles daselbst an den genannten Verein übergegangen sind.

#### b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

In der Kirche St. Othmar unter den Weißgärbern wurde im Jahre 1892 der Umguß der großen Glocke und die Ummontierung der kleinsten Glocke mit einem Kostenaufwande von 888 fl. 8 kr. ausgeführt. Die Kosten für die in den Jahren 1892 und 1893 durchgeführten currenten Herstellungen (vorwiegend Dachreparatur) bezifferten sich zusammen mit 545 fl. 77 kr.

In der Kirche Maria Geburt am Rennweg betragen die Kosten für currente Herstellungen in den Jahren 1892 und 1893 1107 fl. 15 kr.

In der Kirche St. Florian in Magleinsdorf wurden bloß im Jahre 1892 verschiedene Herstellungen ausgeführt und zwar: die Instandsetzung der Außenseiten mit dem Kostenbetrage von 3773 fl. 10 kr.; die Herstellung eines neuen Pfostenbelages für den Fußboden im Kostenbetrage von 240 fl. 41 kr.; die Herstellung einer beleuchteten Uhr um den Betrag von 487 fl. 39 kr. und schließlich currente Herstellungen im Gesamtbetrage von 12 fl. 32 kr.

In der Kirche zu St. Josef in Margarethen wurde im Jahre 1893 die Erneuerung des Pfostenbelages im Innern mit einem Kostenaufwande von 200 fl. ausgeführt; die Auslage für currente Herstellungen beläuft sich auf 31 fl. 61 kr.

#### c) Bauherstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronates.

Der anlässlich von Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates von der Gemeinde Wien geleistete Zug- und Handarbeits-Kostenbeitrag betrug im Jahre 1889: 2760 fl. 36 kr., 1890: 6621 fl. 76 kr., 1891: 10.406 fl. 68 kr., 1892: 5043 fl. 31 kr. und 1893: 557 fl. 44 kr.

## d) Bau neuer Kirchen.

Bau der Kirche in Rudolfsheim. — Im Jahre 1879 wurde die Verhandlung wegen Erbauung einer neuen Pfarrkirche sammt Pfarrhof, sowie die Errichtung einer neuen Pfarre in Rudolfsheim-Zünshaus durch das Rudolfsheimer Kirchenbaucomité und das von diesem eingebrachte Majestätsgesuch veranlaßt. Der Bau dieser Kirche, sowie des Pfarrhofes war ursprünglich auf einem vom Cardinal Kauscher angekauften und zu diesem Zwecke bestimmten Grunde in Rudolfsheim, Cardinal Kauscher-Platz geplant.

Bei den Vorverhandlungen erklärten jedoch die Vertreter der vormaligen Gemeinde Zünshaus und des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Wien, diesen Platz mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Abgrenzung der neu zu systemisierenden Pfarre nicht ganz entsprechend und brachten den Reithofer-Platz in Zünshaus für diesen Kirchenbau in Vorschlag. Hierüber wurden nun die entsprechenden Verhandlungen mit der Gemeinde Zünshaus eingeleitet, deren Resultat jedoch nur eine langwierige Verzögerung dieser Bauangelegenheit war. Das Entgegenkommen der ehemaligen Gemeinde Rudolfsheim, das Interesse, welches die Bewohner dieser Gemeinde dem Kirchenbaue entgegenbrachten und mehrmals auch durch opferwillige Spenden bethätigten, sowie nicht zuletzt der Umstand, daß sich die Kosten für den Kirchenbau auf dem Reithofer-Platz mit Rücksicht auf die Configuration und Lage dieses Platzes bedeutend höher gestellt hätten, als für den Bau auf dem Cardinal Kauscher-Platz in Rudolfsheim, haben dazu geführt, daß im Jahre 1892 im Einverständnisse mit allen beteiligten Factoren (das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und endlich die Gemeinde) der Cardinal Kauscher-Platz in Rudolfsheim für diesen Bau ausschließlich in Betracht gezogen wurde.

Dieser Platz liegt an der Gabelung der Märzstraße in Rudolfsheim und Zünshaus. Die für den Bau erforderliche Area besteht: 1. aus der Parcellle Nr. 1200/1, Grundbuch Rudolfsheim, C. 3. 1045; 2. aus der Parcellle Nr. 1200/3, Grundbuch Rudolfsheim, C. 3. 1214. Auf der ersterwähnten Parcellle war das Eigenthumsrecht des fürsterzbischöflichen Knabenseminares in Wien als Universalerbe nach weiland Cardinal Kauscher und im Lastenblatte zu Gunsten der Wiener Baugesellschaft, von welcher der Cardinal diesen Bauplatz seinerzeit erstanden hat, die Bedingung einverleibt, daß dieses Grundstück, falls es zur Verbauung gelangt, nur zur Erbauung einer Kirche sammt Pfarrhof verwendet werden darf. Die zweiterwähnte Parcellle Nr. 1200/3 wurde von der Gemeinde Rudolfsheim angekauft, welche mit der auf Grund der Gemeinde-Ausschußbeschlüsse vom 18. Juni 1889, 3. 11211 und vom 16. Juli 1889, 3. 12100 abgegebenen, vom niederösterreichischen Landesauschusse unterm 30. April 1891, 3. 16308 genehmigten Widmungserklärung vom 29. April 1891 diesen Platz zum Zwecke der Erweiterung des Rudolfsheimer Kirchenbauplatzes gewidmet, und zugleich ausdrücklich eingewilligt hat, daß das Eigenthumsrecht an der gewidmeten Grundfläche seinerzeit bei Errichtung der römisch-katholischen Pfarrkirche, beziehungsweise Pfarrpfründe Rudolfsheim für diese grundbücherlich einverleibt werde.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1881 wurde das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ermächtigt, das Patronat über die neu zu errichtende Pfarre in Rudolfsheim, rücksichtlich des Kirchen- und Pfarrgebäudes im Principe auf den niederösterreichischen Religionsfond zu übernehmen.

Der Seelsorgeprengel für diese Pfarre wird durch Excindierung aus der Pfarre Fünshaus und Reindorf errichtet werden und soll sich auf die nördlich von der Westbahn gelegenen Theile des XIV. und XV. Bezirkes erstrecken.

Mit dieser Abgrenzung hat sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien im Jahre 1888 einverstanden erklärt und haben auch zu der beabsichtigten Excindierung die Pfarrer von Reindorf und Fünshaus ihre Zustimmung gegeben.

Die so abgegrenzte Pfarre würde laut Berichtes der bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 21. Juni 1891, Z. 32.051 beiläufig 35.900 Seelen umfassen und muß daher die zu erbauende Kirche einen Fassungsraum von mindestens 2000 bis 2500 Personen haben, in dem dazu gehörigen Pfarrhofe muß für die Unterbringung eines Pfarrers und von 3, eventuell 4 Cooperatoren vorgeesehen werden.

Allen diesen Anforderungen entsprach das vom Oberingenieur Schaden im k. k. Ministerium des Innern verfaßte Project vollständig.

Das Hauptportal ist gegen den Cardinal Rauscher-Platz gekehrt und der Thurm genau in die Achse der Märzstraße gestellt. Nachdem sowohl die Gemeindevorsteherung von Rudolfsheim, als das fürsterzbischöfliche Ordinariat und das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Projecte sich einverstanden erklärt hatten, wurde der genannte Oberingenieur mit der Ausführung der Detailpläne betraut, die zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. April 1892, Z. 18.479 gleichfalls als zur Ausführung vollständig geeignet befunden wurden; auch das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien hat laut Note vom 21. April 1892, Z. 3097 denselben vollkommen zugestimmt.

Außer der bereits erwähnten Widmungserklärung, betreffend die Abtretung der Parcellen Nr. 1200/3 zur Vergrößerung des Kirchenbauplatzes hat sich die Gemeinde Rudolfsheim nebst der Leistung der auf dieselbe nach der noch zu treffenden Abgrenzung des Pfarrprengels entfallenden Tangente für Hand- und Zugkosten auch zur Zahlung von 30.000 fl. zu den Kosten des Baues, sowie zur Aufbringung von weiteren 20.000 fl. im Sammlungswege (10.000 fl. bei dem Baubeginne und 10.000 fl. bei Beginn der inneren Einrichtung) verpflichtet und hierüber eine vom niederösterreichischen Landesauschusse unterm 28. Juni 1888, Z. 18.166 genehmigte Erklärung ausgestellt.

In diese übernommenen Verpflichtungen hatte die Gemeinde Wien in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 einzutreten. Weiters war nach dem Projecte für den Vorbau an der Hauptfacade und für die derselben vorgelegte Freitreppe noch ein circa 28.6 m langer, 7 m breiter Grundstreifen des Cardinal Rauscherplatzes erforderlich, bezüglich dessen Abtretung sich die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 13. Mai 1892, Z. 25.861 an den Magistrat mit dem Beifügen wandte, daß, im Falle als die Gemeinde zu diesem geringen Opfer sich verstehen sollte, eine Erklärung ähnlich der von der ehemaligen Gemeinde Rudolfsheim rücksichtlich der Parcellen Nr. 1200/3 ausgefertigten, abzugeben wäre. Mit dem bezeichneten Erlasse wurde die Gemeinde Wien auch aufgefordert, nach Prüfung des Projectes, sowie im Falle der bedingungslosen Zustimmung die Kosten für die Durchführung der Erdarbeiten im Baujahre 1892 sofort auf sich zu nehmen und die seinerzeit von der Gemeinde Rudolfsheim zum Zwecke dieses Kirchenbaues gesammelten, von der Gemeinde Wien in Verwahrung genommenen Gelder zur Verfügung zu stellen.

Über das vom Magistrate diesfalls erstattete Referat faßte der Gemeinderath in seiner Sitzung am 5. Juli 1892 folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Wien anerkennt die Verpflichtung zur Leistung eines Betrages von 30.000 fl. zu den Kosten dieses Kirchenbaues, ferner eines weiteren Betrages von 20.000 fl., insoferne dieser Beitrag nicht durch die freiwilligen Beiträge aufgebracht werden konnte.

Von diesen Beträgen sind 10.000 fl. sofort, 10.000 fl. bei Beginn der inneren Einrichtung und der Rest in drei gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1893 an, flüssig zu machen.

2. Dieselbe nimmt weiters im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 die Bestreitung der Kosten für die Durchführung der Erdarbeiten im Betrage von rund 3000 fl. auf sich.

3. Dieselbe überläßt den für den Vorbau an der Hauptfassade und für die derselben vorgelegte Freitreppe erforderlichen Straßengrund im Ausmaße von 200·2 Quadratmeter vom Cardinal Kaufsch-Platz unentgeltlich zu diesem Zwecke und gibt ihre Einwilligung, daß diesbezüglich eine Widmungserklärung, ähnlich der von der ehemaligen Gemeinde Rudolfsheim rücksichtlich der Parzelle 1200/3 ausgefertigten, abgegeben und der k. k. n.-ö. Statthalterei übermittelt werde.

4. Die Personen, welche für den Kirchenbau subscribirt haben, sind, soferne dieselben die Beiträge noch nicht eingezahlt haben, zur Zahlung aufzufordern.

5. Der Magistrat wird beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, daß das Project vorgelegt wird.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 12. August 1892 wurde der Ausführung des Kirchen- und Pfarrhofbaues am Cardinal Kaufsch-Platz auf Grund des vom Magistrate vorgelegten Projectes zugestimmt.

Die Gemeinde Wien hat sich jedoch eine entsprechende Vertretung in dem den Bau und die Abrechnung controlirenden Baucomité durch vom Bürgermeister zu entsendende Delegirte bedungen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 29. October 1892, Z. 23.647 wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October 1892 die Projecte genehmigt und gestattet, daß das Patronat über die neu zu errichtende Kirche und Pfarre vorbehaltlich der noch zu treffenden Regelung der Verpflichtungen rücksichtlich der künftigen Erhaltung der kirchlichen Baulichkeiten auf den niederösterreichischen Religionsfond übernommen und der noch unbedeckte unüberschreitbare Theilbetrag per 213.180 fl. 39 kr. von den Gesamtbaukosten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung aus eben diesem Fonde in entsprechenden Jahresraten bestritten werde, wovon die erste mit 30.000 fl. in den Staatsvoranschlag des Jahres 1893, die weiteren nach Maßgabe des Baufortschrittes einzubeziehen seien.

Gleichzeitig wurde in diesem Erlasse ausdrücklich daran erinnert, daß der Gemeinde Wien außer dem von der bestandenen Gemeinde Rudolfsheim seinerzeit übernommenen Betrage von 50.000 fl. nicht etwa nur die Leistung der Erdarbeiten per 3000 fl., sondern vielmehr in Gemäßheit der von der Gemeinde Rudolfsheim am 4. Juni 1888 ausgestellten und vom niederösterreichischen Landesauschusse am 28. Juni 1888 bestätigten Erklärung, in deren Verpflichtungen die Gemeinde Wien kraft des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 unbedingt eingetreten ist, die Leistung der gesamten Hand- und Zugkosten obliegt, welche für den Kirchenbau mit 60.250 fl. 70 kr. für den Pfarrhofbau mit 10.234 fl. 40 kr. veranschlagt sind.

Hiebei wurde ferner festgestellt, daß bei diesem Kirchen- und Pfarrhofbau als Bauherr oder Bauwerber, entsprechend dem für die Bestreitung der Kosten des Neubaus bestimmten Vertheilungsmaßstabe selbstverständlich der Religionsfond und die Gemeinde Wien gemeinsam anzusehen sind. Die k. k. n.-ö. Statthalterei behielt sich vor, seinerzeit wegen Bestellung des Baucomités und Festsetzung eines Bauregularivs noch mit der Gemeinde Wien das Einvernehmen zu pflegen.

Über den mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. December 1892, Z. 80.139 übermittelten Entwurf des erwähnten Regulativs, aus welchem auch die Zusammensetzung des Baucomités zu entnehmen war, hat der Stadtrath infolge Beschlusses vom 21. Februar 1893 den Wunsch ausgesprochen, daß der Gemeinde Wien in dem Baucomité zwei Stimmen eingeräumt werden. In dieses Comité seien vom Bürgermeister zwei Mitglieder des Gemeinderathes zu delegieren, welche zu ihrer Information einen Beamten des Stadtbauamtes mit beratender Stimme den Comitéberathungen beizuziehen berechtigt sind. Im Falle den Sitzungen des Comité nur einer der beiden Delegierten der Gemeinde beivohnt, soll diesem die Ausübung der zwei Stimmen der Gemeinde zustehen. Für den Fall, als die Baupläne solche Änderungen erfahren sollten, daß infolge derselben der Gesamtbeitrag der Gemeinde per 120.485 fl. 10 kr. eine Erhöhung erfahren sollte, ist vor der Ausführung ein Beschluß der Gemeinde einzuholen.

Mit Stadtrathsbeschuß vom 12. April 1893 wurde zu dem mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1893, Z. 23.609 übermittelten vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht am 30. März 1893, Z. 5143 im Principe genehmigten Bauregulativ, da den mit Stadtrathsbeschuß vom 21. Februar 1893 ausgesprochenen Wünschen vollständig entsprochen wurde, die endgiltige Zustimmung der Gemeinde Wien erteilt.

Mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebnis der am 5. Mai 1893 abgehaltenen Localcommission fand sich die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 12. Mai 1893, Z. 32.075 bestimmt, dem Baucomité auf Grund der Bauordnung die Bewilligung zur Ausführung dieses Baues nach den vorgelegten Plänen gegen genaue Einhaltung derselben und der einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung unter nachstehenden Bedingungen zu erteilen:

1. Die Ausgangsstiege auf den Musikchor und die beiden Ausgangsstiegen zu den Oratorien sind mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 der Bauordnung in einer Breite von mindestens 1.1 Meter auszuführen und mit Anhaltstangen zu versehen.

2. Nachdem mit Rücksicht auf den Stil des Bauwerkes die Forderung, daß die sämtlichen Eingangsthüren nach außen aufschlagend eingerichtet werden, füglich nicht gestellt werden kann, sind bei sämtlichen Thüren, insoferne sie nach innen aufgehen, die Flügel mit sicher wirkenden Stellvorrichtungen zu versehen und haben die bei den Thüren angebrachten Windsänge Spielthüren zu erhalten.

3. Die Ausgangsstiege vom Chor auf den Thurm und die Eingänge auf die Kirchenböden sind mit eisernen Thüren in steinernen Gewänden abzuschließen.

4. Der Glockenstuhl im Thurme ist derart zu construieren, daß seine Aufleger vollkommen frei liegen und in keine Verbindung mit dem Thurmmauerwerke gebracht werden.

5. Der Thurm sammt der Kirche und dem Pfarrwohnhause ist mit einer wirksamen Blitzschutzvorrichtung zu versehen.

6. Es ist für eine entsprechende Ventilation des Kirchenraumes vorzusehen.

7. Nachdem Gasbeleuchtung in der Kirche projectiert ist, sind bei Aufstellung des Gasmeßers, der Beleuchtungskörper und Rohrleitungen die diesbezüglich bestehenden Vorschriften zu beobachten.

8. Sämtliche Mauern der Kirche und des Pfarrhofes sind gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit entsprechend zu isolieren und auch die Fußböden in den nicht unterkellerten Räumen des Pfarrhofes in dieser Richtung entsprechend zu versichern.

9. Bei allen Constructionen ist darauf zu sehen, daß sowohl die in Verwendung kommenden Baumaterialien, als auch der Baugrund nicht über das zulässige Maß in Anspruch genommen werden.

Schließlich wurde es als sehr wünschenswert bezeichnet, daß die Kirche, welche sich in exponirter Lage befindet, womöglich heizbar eingerichtet werde.

Am 27. September 1893 fand in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers die feierliche Grundsteinlegung zum Baue dieser Kirche statt.

Bau der Kirche in Favoriten. — Das Kirchenbaucomité in Favoriten hat im Monate März 1892 gleichzeitig bei der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem Stadtrathe Eingaben mit der Bitte überreicht, dahin zu wirken, daß der X. Bezirk bald eine große neue Kirche und Pfarrei erhalte, da dieser Bezirk bei einer Bewohnerzahl von rund 90.000 Personen nur eine Kirche besitze.

Über Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1892, Z. 18.066 hat der Magistrat am 3. October 1892 über die Nothwendigkeit dieses Kirchenbaues und alle einschlägigen Verhältnisse eingehend berichtet.

Über den Antrag des Magistrates vom 6. November 1892 beschloß der Gemeinderath, es seien die der Gemeinde gehörigen, sogenannten Gassfelder'schen Gründe im X. Bezirke, Einlagszahl 2090, Cat.-Parcelle 921/2 und 922/2 für den beabsichtigten Kirchen- und Pfarrhofbau zu reservieren und sei dem Kirchenbaucomité die feinerzeitige unentgeltliche Überlassung des erforderlichen Grundes zuzusichern, jedoch nur auf fünf Jahre und gegen dem, daß die Gemeinde in der mittlerweiligen Verfügung über diese Gründe in keiner Weise behindert werden darf, sowie daß derselben aus diesem Kirchenbaue außer der Grundüberlassung und den gesetzlichen Hand- und Zugkosten keine Auslagen erwachsen dürfen. Der über die gedachten Gründe führende Theil der Neufassgasse sei im Falle der Erbauung der in Rede stehenden Kirche aufzulassen.

Von diesem Beschlusse wurde sowohl die k. k. n.-ö. Statthalterei, als auch das Kirchenbaucomité in die Kenntniß gesetzt.

Mit Statthaltereierlass vom 2. Februar 1893, Z. 3154 wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Jänner 1893, Z. 27.772 eine Zusammentretung sämtlicher beteiligten Factoren angeordnet, um zu erörtern, ob nicht mit Rücksicht auf die künftige Entwicklung des X. Bezirkes und die Bevölkerungszunahme zwei neue Kirchen und auf welchen Plätzen dieselben zu errichten, dann in welcher Weise die bezüglichen Kosten aufzubringen und wie die neuen Pfarrsprengel zu begrenzen wären.

Diese Zusammentretung hat am 27. März 1893 stattgefunden. Bei derselben wurde von sämtlichen Commissions-Mitgliedern in Aussicht genommen, daß zunächst eine zweite Kirche auf den bezeichneten Gassfelder'schen Gründen erbaut werde, worauf dann, um den Seelsorgebedürfnissen des dem X. Bezirke einverleibten Theiles von Inzersdorf zu genügen, feinerzeit eine dritte Kirche auf dem Laube-Platze zu erbauen wäre.

Nach Vollendung des Baues der dritten Kirche könnte sodann an die Regulierung der Pfarrsprengel an der Gemeindegrenze Wiens geschritten werden. Weiters wurde constatirt, daß für den geplanten Kirchenbau keine Geldmittel verfügbar sind, sondern erst ein Betrag von 20.000 fl. seitens des Allgemeinen Wiener Kirchenbauvereines in Aussicht gestellt ist, und daß das Kirchenbaucomité die Kosten für die feinerzeitige innere Ausschmückung der Kirche wenigstens zum Theile durch Sammlungen aufbringen wolle.

Von dem Resultate der fraglichen Conferenz wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei unter Anchluss einer Abschrift des Commissions-Protokolles mit dem Magistratsberichte vom 29. März 1893, Z. 19.930 in die Kenntnis gesetzt.

Die Verhandlung wegen Übernahme der weiteren Kosten und des Patronates über die zu erbauende Kirche seitens des niederösterreichischen Religionsfondes wird von der k. k. n.-ö. Statthalterei gepflogen.

Die Gemeinde Wien wird seinerzeit zur Bestreitung der Hand- und Zugkosten herangezogen werden, welche sie zu leisten gesetzlich verpflichtet ist und die sich auf 50.000 bis 60.000 fl. belaufen dürften.

Auch hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Erwartung ausgesprochen, dass die Gemeinde für diesen Kirchenbau eine Subvention widmen werde, wie sie dies bereits mehrfach in munificenter Weise gethan habe.

Das vom Architekten Richard Jordan verfasste Project für den Bau dieser Kirche, dessen Ausführung mit einem Kostenaufwande von circa 360.000 fl. verbunden sein wird, wurde vom Stadtbauamte geprüft, und, nachdem der Stadtrath zufolge Beschlusses vom 5. September 1893 namens der Gemeinde Wien der Ausführung des gedachten Kirchenbaues nach diesem Projecte auf den Gaffelseder'schen Gründen zugestimmt hatte, mit Bericht vom 12. September 1893, Z. 96.646 der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt.

Bau der Kirche in Breitenfeld. — Bezüglich dieses Kirchenbaues ist zu bemerken, dass mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1889, Z. 1808 über die Beschwerde der Gemeinde Wien die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. August 1888, Z. 8720, betreffend die Verpflichtung zur Bedeckung und Einbringung der von der Pfarngemeinde Breitenfeld zu leistenden Concurrrenzbeiträge aufgehoben wurde.

Im Grunde dieser Entscheidung ist nun der Gemeinde Wien aus dem vorhandenen Kirchenbauфонде ein Theil bis zum Höchstbetrage von 12.000 fl. Conventionsmünze sammt dem Fructificate für Hand- und Zugkosten gutzurechnen, welcher Betrag sammt Zinsen Ende 1893 derart angewachsen war, dass für die Gemeinde Wien namens der Pfarngemeinde ein effectiver Beitrag zu den Baukosten nicht entfällt.

Mit dem Baue dieser Kirche wurde im Jahre 1894 begonnen.

Bau der Kirche in Simmering. — Bereits im Jahre 1872 waren einige Bürger von Simmering in der Absicht zusammengetreten, ein Comité mit der Aufgabe zu bilden, einen Fond zur Bestreitung der Kosten für den Bau einer neuen Pfarrkirche in Simmering zu sammeln.

Ohne dass dieses Comité sich rechtlich constituirte, wurden doch Sammlungen von Beiträgen vorgenommen und von dem damaligen Pfarrer Mathias Ziegler einstweilen in Aufbewahrung übernommen. Die Ungunst der Verhältnisse des Jahres 1873 und dessen Nachübel ließen das begonnene Werk stille stehen, so dass bis zum Jahre 1885 die Angelegenheit auf sich beruhen blieb. Nur der genannte Pfarrer benützte jede Gelegenheit, dem Fonde neue Beiträge zuzuließen zu lassen. Erst im Jahre 1885 wurde das Comité erneuert.

Der Gemeindeausschuss von Simmering hatte in der am 15. Jänner 1886 abgehaltenen Sitzung den Beschluss gefasst, dem Fonde zur Erbauung der projectierten

Kirche den erforderlichen Platz am Marktplatz zu widmen; das Comité des Kirchenbaufonds habe jedoch der Gemeindevertretung die Baupläne und Kostenvoranschläge zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und solle mit dem Baue der Kirche nicht früher begonnen werden, bis nicht zwei Drittel der präliminirten Kosten als vorhanden ausgewiesen sind. Die physische Übergabe des Platzes habe ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkte zu erfolgen.

Im Jahre 1888 wurde anlässlich des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers von dem Gemeindeausschusse in Simmering die Bildung eines Vereines zur Beschaffung der Mittel für die Erbauung der neuen Pfarrkirche beschlossen, dessen Statuten mit Statthaltereier-Erlaß vom 22. Juli 1890, Z. 3309 genehmigt wurden.

Zu den Anschauungen über den geeignetsten Platz zur Erbauung der Kirche hat ein Wechsel platzgegriffen, indem nunmehr ein von der Pfeifer-, Geißelberg- und Lorygasse und einer noch nicht eröffneten Gasse begrenzter Platz in der Verlängerung der Mautnergasse als hiezu geeigneter befunden wird, der allerdings noch nicht im Besitze der Gemeinde ist.

Die zur Erbauung der neuen Pfarrkirche in Simmering vorhandenen Fonds sind folgende:

- a) In Verwahrung des Dechant's Leonhard Karpf befinden sich die aus den Spenden der Gemeinde, des Pfarrers Mathias Ziegler und einzelner Privaten herrührenden Beträge sammt Zinsenzuwachs im Betrage von etwas über 83.000 fl. in Wertpapieren, die sämmtlich auf die Kirche St. Laurenz in Simmering als Fond zur Erbauung einer neuen Pfarrkirche daselbst vinculiert sind;
- b) in Verwahrung der Gemeinde Wien befindet sich die Spende des Karl Ferdinand Mautner von Markhof per 5000 fl.;
- c) in Verwahrung des Kirchenbauvereines befinden sich die bisher gesammelten Beiträge in der Höhe von circa 500 fl.

Im Besitze der einverleibten Gemeinde Simmering wurden keine auf diese Angelegenheit sich beziehende Acten vorgefunden. Das Stadtbauamt, welches im Jahre 1891 zur Abgabe einer Äußerung hinsichtlich der Platzfrage aufgefordert worden war, hat die Erbauung einer Kirche auf dem Marktplatz als nicht empfehlenswert bezeichnet, weil dieser Platz für den Bau einer Kirche mit einem der Bevölkerungszahl von Simmering entsprechenden Fassungsraume zu klein ist. Seitens des Stadtbauamtes wurde beantragt, die zu erbauende Kirche in die Achse der verlängerten Mautnergasse zu stellen, weil die auf einem dort zu schaffenden Platze zu erbauende Kirche als ein architektonisches Bauwerk vortheilhaft in allen seinen Theilen zur Geltung kommen könnte und weil ein solcher Bau auch zur raschen Verbauung dieses Bezirkstheiles beitragen würde.

Seit Ende des Jahres 1891 ruht die Angelegenheit betreffs des besprochenen Kirchenbaues und dürfte die Ursache hievon darin liegen, daß die erforderlichen Baukosten bisher nicht zum größeren Theile aufgebracht werden konnten.

Bau einer Kirche in Breitensee. — Der Gemeindeausschuß der vormaligen Gemeinde Breitensee hat in seiner Sitzung am 15. März 1889 beschlossen, das im Grundbuche Breitensee, Einlagszahl 66 inmeliegende Haus Conscriptiionsnummer 32 in

Breitensee sammt dazu gehörigen Gründen, Parcellen Nr. 79, 77/1, 77/2 und 78, dann die im Grundbuche Breitensee, Einlagszahl 65 inliegende Parcellen Nr. 76/32 mit der Bestimmung anzukaufen, einen entsprechend großen Theil dieser Realitäten als Kirchenplatz zu reservieren.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat mit Erlaß vom 11. April 1889, Z. 11.501 die Bewilligung zu dem gedachten Ankaufe ertheilt. Am 15. Juni 1890 war von der Gemeinde Breitensee beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eine Eingabe mit der Bitte überreicht worden, dahin wirken zu wollen, daß in Breitensee eine katholische Pfarre errichtet und durch Gewährung einer Subvention von Seite des niederösterreichischen Religionsfondes daselbst die Erbauung einer der Einwohnerzahl entsprechenden Pfarrkirche ermöglicht werde. Begründet wurde dieses Ansuchen damit, daß während im Jahre 1856 Breitensee 43 Häuser mit 770 Einwohnern zählte, während die Einwohnerzahl im Jahre 1890 bei 6000, darunter 900 schulpflichtige Kinder betrug.

Für die Erbauung der Kirche und des Pfarrhofes wurde von den eingangs erwähnten Realitäten mit Beschluß des Gemeindeausschusses in Breitensee vom 7. October 1890 eine Area im Ausmaße von 600 Quadratklaster bestimmt.

In der am 11. April 1892 abgehaltenen Sitzung des Centralausschusses des Allgemeinen Wiener Kirchenbauvereines wurde dem Kirchenbauvereine in Breitensee eine Subvention von 20.000 fl. Rentenrente gegen dem bewilligt, daß der Beginn des Baues innerhalb zweier Jahre, d. i. bis zum 11. April 1894 erfolgt. Der Gemeinderath der Stadt Wien hat über Ansuchen des Kirchenbauvereines in Breitensee zufolge Beschlusses vom 14. October 1892 von der der Gemeinde Wien gehörigen Realität Einlagszahl 65 und 66 in Breitensee eine Grundfläche von 3265 Quadratmeter zum Zwecke des Kirchen- und Pfarrhofbaues auf die Dauer von 10 Jahren in der Weise reserviert, daß der für obige Bauten erforderliche Grund im Falle der Erbauung dieser Kirche unentgeltlich überlassen wird, daß jedoch die Gemeinde dadurch bis dahin in keiner Weise in der Verwendung, eventuell Verpachtung des Grundes behindert werden kann und derselben aus dieser Grundüberlassung keinerlei Kosten erwachsen dürfen.

Hiebei wurde weiters bedungen, daß der Gemeinde Wien feinerzeit das Project für den Kirchenbau vorgelegt werde. Nachdem mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. December 1892, Z. 26.874 eine Reihe von Forderungen aufgestellt worden war, an deren Erfüllung die Genehmigung des fraglichen Kirchenbaues geknüpft wurde, legte der Verein dem Magistrate ein Project zur Genehmigung vor, wonach die neue Kirche auf dem zwischen der Hauptstraße, Kendlergasse, Antonsgasse und der neu zu eröffnenden Gasse liegenden Theile der städtischen Realitäten, Einlagszahl 65 und 66 in Breitensee im beiläufigen Ausmaße von 3400 Quadratmeter erbaut werden soll, und die Kosten mit rund 100.000 fl. für den Bau selbst und mit 24.000 fl. für die innere Einrichtung veranschlagt wurden.

Hinsichtlich der Bestimmung des Pfarrsprengels hat sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat dahin ausgesprochen, daß derselbe auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Breitensee zu beschränken sei.

Nachdem seitens des fürsterzbischöflichen Consistoriums die erbetene Übernahme des Patronats abgelehnt worden war, wendete sich der Breitenseer Kirchenbauverein mittels einer Eingabe an die Gemeinde Wien mit der Bitte, das vorgelegte Bauobject

zu genehmigen, das Patronat über die zu erbauende Kirche zu übernehmen und eine Subvention zum Baue der Kirche zu gewähren. Hierüber hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 7. November 1893 folgenden Beschluß gefaßt.

1. Für den Bau der neuen Kirche wird der zwischen der Hauptstraße, Kendlergasse, Antonsgasse und einer neu projectierten Gasse gelegene Theil der städtischen Realitäten Einlagszahl 65 und 66 in Breitensee im Ausmaße von circa 3400 Quadratmeter und für den Bau eines Pfarrhofes die an der neu projectierten Gasse entstehende Mittelbaustelle im Ausmaße von 288 Quadratmeter unter dem im Gemeinderathsbeschlusse vom 14. October 1892 aufgestellten Vorbehalte reserviert.

2. Das Ansuchen um Übernahme des Patronates über die Kirche wird abgelehnt.

Bau einer neuen Kirche in Ottakring. — Der Gemeindeauschuß der vor-maligen Gemeinde Ottakring beschloß am 22. April 1881 zu dem Zwecke der Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses die Parzellen 1, 2, 14 der Baugruppe C und den ganzen Platz innerhalb der Stern-, Schul-, Wagner- und Degengasse im Gesamtausmaße von 1403<sup>o</sup> 2' 7" in Ottakring um dem Pauschalpreis von 10.000 fl. von der Central-Bodencreditbank anzukaufen.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. October 1892, Z. 69.026 das von den Architekten Wielemanns und Reuter für diesen Kirchenbau verfaßte und von dem in Angelegenheit desselben berufenen Schiedsgerichte theilweise umgearbeitete Project der Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der bestandenen Gemeinde Ottakring zur Einsichtnahme und Meinungsäußerung zugemittelt.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 1893 die Zustimmung zur Erbauung einer Pfarrkirche auf dem Stephanieplatze im XVI. Bezirke nach dem ihm vorgelegten, einen Gesamtkostenaufwand von 303.652 fl. erfordernden Projecte gegen dem ertheilt, daß hinsichtlich der Baulinienbestimmung bezüglich Situierung der Kirche vor Einreichung um den Bauconsens einzuschreiten ist. Auch hat sich die Gemeinde eine Vertretung in dem den Bau überwachenden Baucomité bedungen.

Zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1892, Z. 20.702 wurde das Kirchenbaucomité, welches dem umgearbeiteten Projecte ebenfalls zugestimmt hatte, vom Magistrate aufgefordert, nachzuweisen, wie hoch sich der zum Zwecke des Kirchenbaues gesammelte Fond beläuft, ferner anzugeben, ob in diesem Fonde auch die Spende des verstorbenen Cardinals Fürsterzbischof Wangelbauer per 20.000 fl. mitinbegriffen ist und wegen Übernahme des Patronates seitens des Fürsterzbischofs von Wien das Geeignete einzuleiten.

Die gegenwärtig vorhandene Kirche in Ottakring wurde im Jahre 1790 erbaut, und befindet sich noch im guten Bauzustande; dieselbe war aber nur für die religiösen Bedürfnisse der damals etwa 90 Häuser zählenden Ortschaft berechnet und besitzt bloß einen Fassungsraum für 350 bis 400 Personen, während die bestandene Gemeinde Ottakring nach der Zählung vom Jahre 1890 fast 62.000 Einwohner besitzt.

Über Ansuchen des Kirchenbaucomités wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 1. August 1893 die Situierung, sowie die Bauflucht für die Ausführung auf dem Stephanieplatze auf Grund des vorgelegten Situationsplanes genehmigt und die zur Ausführung dieses Kirchenbaues erforderliche Grundfläche im Ausmaße von 2579 Quadratmeter dem Ottakringer Kirchenbauvereine gegen dem übergeben, daß derselbe die Kosten der Tabularerklärung, sowie die sonstigen Übertragungsgebühren jammst Zuschlägen trägt.

In Ergänzung dieses Gemeinderathsbeschlusses wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 1. September 1893 der für den Kirchenbau am Stephanieplazze erforderliche Grund bis zum äußeren Rande des herzustellenen Trottoirs im Ausmaße von 2579 Quadratmeter an den Ottakringer Kirchenbauverein gegen dem überlassen, daß der Verein sich verpflichtet, ein ordentliches Trottoir um die Kirche herzustellen und zu erhalten.

Nach dem Jahresberichte für das Vereinsjahr 1893 beziffert sich der Baufond für die in Rede stehende Pfarrkirche mit Hinzurechnung des Wertes des Kirchen- und Pfarrhofbauplazes, dann des Grundes für einen Pfarrhofgarten und der Kirchenbaupläne, endlich der anzuhoffenden Spende aus dem „Allgemeinen Wiener Kirchenbau-fonde“ per 20.000 fl. auf 225.016 fl. 47 kr. im Baren und in Wertpapieren.

Kirchenbau in Kaisermühlen im II. Gemeindebezirke. — In den letzteren Jahren ergab sich die Nothwendigkeit, für die infolge der Donauregulierungsarbeiten von der Leopoldstadt getrennte, von der Pfarre St. Johann ohne alle regelmäßige Communication eine Stunde entfernte, an Zahl stetig zunehmende Bevölkerung von Kaisermühlen eine zur Abhaltung des Gottesdienstes passende Nothkirche herzustellen.

Nachdem am 24. April 1887 die feierliche Grundsteinlegung zu der zu erbauenden Herz Jesu-Basilica stattgefunden hatte, gieng man sofort daran, diese Nothkirche in der Weise zu schaffen, daß ein Theil der Kirche und zwar das Presbyterium nach dem definitiven Plane vollständig und an dasselbe anschließend ein Theil des Kirchenschiffes mit einer Fronte von zwei Fenstern und zwar nicht in der ganzen Höhe erbaut, dieser Theil provisorisch eingedeckt und mit einer gleichfalls provisorischen Abschlussmauer versehen wurde.

Dem Kirchenbauvereine ist es ungeachtet seiner beschränkten Geldmittel gelungen, bereits zu Ende des Herbstes 1887 den Bau in der vorgeschilderten Weise auszuführen und mit der nothwendigsten inneren Einrichtung auszustatten, so daß im October 1887 die Benediction dieses Theiles der Kirche erfolgen konnte. Seit dieser Zeit findet in diesem selbständigen Kirchentheile ein regelmäßiger Sonn- und festtäglicher Gottesdienst, sowie monatlich eine heilige Messe für die Schuljugend in Kaisermühlen statt.

Im Frühjahr 1892 wurde endlich an den Ausbau der Kirche geschritten, was nur mit Zuhilfenahme der aus dem Allgemeinen Wiener Kirchenbau-fonde gespendeten Geldsumme von 20.000 fl. und dadurch ermöglicht wurde, daß der Stadtbaumeister Ernst Krombholz, welcher Mitglied des Vereines war und denselben seit Jahren in munificenter Weise unterstützte, mit verhältnismäßig geringen Theilzahlungen seiner Verdienstsumme sich begnügte. Im Spätherbste 1892 wurde der Archbau der Kirche mit Ausschluß des projectierten Thurm- und Taufcapellen-Anbaues vollendet.

Durch das am 27. Jänner 1893 erfolgte Ableben des Ernst Krombholz wurde für den Kirchenbauverein eine mißliche Situation geschaffen, weil die Erben auf die möglichst baldige Begleichung der restierenden Bau-schuld von 40.079 fl. 63 kr. drangen, andererseits aber die zwingende Nothwendigkeit herantrat, den Bau wenigstens soweit zu vollenden, als hiezu die hergestellte innere und äußere Eingerüstung des Rohbaues noch erforderlich ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Gemeinderath über Ansuchen des Kirchenbauvereines demselben zufolge Beschlusses vom 16. Jänner 1894, vom Jahre 1894

angefangen durch 5 Jahre eine Subvention von je 2000 fl., zusammen 10.000 fl. gegen dem bewilligt, daß diese Subvention dann als unverzinslicher Vorchuß zu betrachten ist, wenn die Gemeinde aus dem Titel der Hand- und Zugrobot in Anspruch genommen werden sollte. —

Behufs Berathung über die Errichtung neuer Pfarrsprengel und Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhöfe in Wien wurde von dem Statthalter Graf Kielmannsegg mit Zustimmung des Fürsterzbischofs von Wien Dr. Anton Gruscha und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für den 19. April 1893 eine commissionelle Berathung angeordnet, und hiezu Vertreter des fürsterzbischöflichen Ordinariates, des Allgemeinen Wiener Kirchenbauvereines und der Gemeinde Wien eingeladen. Hierbei wurde zunächst constatirt, daß die Seelenzahl der bestehenden Pfarren Wiens eine außerordentlich verschiedene ist, und daß die Pfarren auch territorial sehr verschieden und unzweckmäßig situiert sind und insbesondere im I. Bezirke die meisten Pfarren sich befinden. Die größten Übelstände bestehen diesfalls in Favoriten. Diese Pfarre, welche nach Excindierung des Rudolphshügels von der Pfarre Inzersdorf 90.000 Seelen zählt, hat Eine Kirche mit einem Fassungsraume für 1500 Personen; Breitensee hat nur Eine Kirche mit einem Fassungsraume für bloß 120 Personen; Simmering hat nur Eine Kirche für 700 Personen; Meidling hat bei 58.000 Seelen nur Eine Kirche mit einem Fassungsraume für 3000 Personen; St. Josef in Margarethen hat bei 48.000 Seelen nur Eine Kirche für 500 Personen, Ottakring besitzt nur Eine Kirche für 420 Personen bei 58.000 Seelen zc.

Es wurde ein Programm entworfen, welche Kirchenbauten und in welcher Reihenfolge nach Maßgabe des Bedarfes in den nächsten 10 Jahren durchgeführt werden sollen.

Bei der zweiten, am 2. Juni 1893 stattgehabten Conferenz einigten sich sämtliche Theilnehmer dahin, daß in den nächsten 10 Jahren, und zwar in der I. Periode neue Kirchen: in Margarethen am Einsiedlerplatze, in Favoriten auf den Gaffelder'schen Gründen und in Breitensee; in der II. Periode in Meidling und Simmering; in der III. Periode in der Donaufstadt und in Favoriten auf dem Laube-Platze und in der IV. Periode in Döbling und in der Leopoldstadt am Volkertplatze zu erbauen wären. Überdies sollen die Pfarren bei den Lazaristen in Währing und am Neubau und bei den Redemptoristen in Hernals errichtet werden. Das Gesamtverforderniß für die innerhalb der nächsten 10 Jahre zu erbauenden Kirchen mit einem Fassungsraume für je 2000 bis 2500 Personen beläuft sich, da sich die Kosten für den Bau einer solchen Kirche sammt Pfarrhof und der inneren Einrichtung mit rund 400.000 fl. berechnen, auf circa 3,600.000 fl.

Wegen Aufbringung dieser Mittel werden die Verhandlungen fortgesetzt werden.

### e) Pfarrsprengel-Regelung anlässlich der Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes.

Infolge der Vereinigung der Vorortegemeinden mit der Gemeinde Wien hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Sprengel einer Reihe von römisch-katholischen Pfarren an der Peripherie des erweiterten Wiener Gemeindegebietes einer Regelung zu unterziehen.

Der Magistrat hat die diesbezüglichen Verhandlungen im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate, den beteiligten Pfarrämtern, Pfarrgemeinden, sowie dem jeweiligen Kirchenpatrone durchgeführt und die Neubegrenzung der Pfarrsprengel

Lainz, Hütteldorf, Dornbach, Sievering, Grinzing, Kahlenbergerdorf und Nußdorf in der Weise vorge schlagen, daß die äußeren Grenzen dieser Pfarren mit der neuen Gemeindegrenze von Wien zusammenfallen.

Die Durchführung dieser Neuabgrenzung erfolgte im Jahre 1892.

Von der Neuabgrenzung der an der Ost- und Südgrenze Wiens gelegenen Pfarren mußte bis heute abgesehen werden, da dieselbe, abgesehen von den Schwierigkeiten privatrechtlicher Natur, die Errichtung mehrerer neuen Pfarreien und die Erbauung von mindestens drei neuen Kirchen bedingt hätte, und weil die definitive Gestaltung dieser Pfarrsprengel zweckmäßiger auf jenen Zeitpunkt verschoben wird, zu welchem diese derzeit noch wenig bevölkerten Gebietstheile gleichmäßig verbaut sein werden.

### f) Israelitische Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Februar 1892, Z. 8981, betreffend die Matrikenführung für die Israeliten wurden am 1. Mai 1892, mit welchem Tage die bezeichnete Verordnung in Wirksamkeit trat, von dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Wien folgende Vorstandsbeschlüsse zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Die Geburtsmatriken werden für das ganze Gebiet der Cultusgemeinde im Matrikelamte der israelitischen Cultusgemeinde derzeit I. Bezirk, Seitenstettengasse Nr. 4 einheitlich geführt. Mit Rücksicht auf den großen Umfang des Gebietes werden in verschiedenen Bezirken Wiens Anmeldestellen creiert, und zwar vorläufig:

1. für den I. bis inclusive XI. Bezirk das Matrikelamt I., Seitenstettengasse Nr. 4,
2. für die Bezirke XII bis inclusive XV die Kanzlei der aufgelösten Cultusgemeinde Sechshaus in Fünfhaus, Turnergasse Nr. 22,
3. für den XVI. und XVII. Bezirk die Kanzlei der aufgelösten Cultusgemeinde Ottakring, Hubergasse Nr. 10 und
4. für den XVIII. und XIX. Bezirk die Kanzlei der aufgelösten Cultusgemeinde Währing in Währing, Wienerstraße Nr. 39.

II. Trauungsmatriken werden an nachstehenden 5 Orten geführt:

1. beim Rabbinat in der Seitenstettengasse Nr. 4 durch Oberrabbiner Dr. Adolf Zellinek,
2. beim Rabbinat in der Leopoldstadt, Ferdinandstraße Nr. 23 durch Oberrabbiner Dr. Moriz Gudemann,
3. beim Rabbinat für die Bezirke XII bis XV Fünfhaus, Turnergasse Nr. 22 durch Rabbiner Dr. Adolf Schmiedl,
4. beim Rabbinat für die Bezirke XVI und XVII Ottakring, Hubergasse Nr. 10 durch Rabbiner Dr. Moriz Deutsch,
5. beim Rabbinat für die Bezirke XVIII und XIX Währing, Wienerstraße Nr. 39 durch Rabbiner Dr. David Brüll.

III. Die Sterbematriken werden im Matrikelamte der israelitischen Cultusgemeinde I. Bezirk, Seitenstettengasse Nr. 4 einheitlich geführt.

Diese getroffenen Maßregeln wurden zufolge Statthaltereierlasses vom 25. Mai 1892, Z. 30.178 zur Kenntniß genommen. Nachdem sich jedoch das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 25. Jänner 1892, Z. 25.741 die Entscheidung wegen Errichtung von Anmeldestellen vorbehalten hatte, wurde der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Wien aufgefordert, unter Darlegung der Nothwendigkeit, sowie der Functionen der vorläufig errichteten Anmeldestellen um deren Genehmigung abgesehen im Wege des Magistrates bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzuschreiten.

Mit Kundmachung vom 29. April 1892 wurde vom Magistrate öffentlich verlautbart, daß sich die k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1890,

R. G. Bl. Nr. 57 und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1891, R. G. Bl. Nr. 63 bestimmt gefunden hat, die Matrikenführung für die Israeliten in Niederösterreich mittels einer in das Landesgesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen Verordnung neu zu regeln und das niederösterreichische Verwaltungsgebiet in 13 Matrikenbezirke für die Israeliten einzutheilen, deren Sprengel mit den durch die obenerwähnte Verordnung festgestellten israelitischen Cultusgemeindeprengele zusammenfallen, und daß diese Verordnung am 1. Mai 1892 in Wirksamkeit tritt. Der mit Zustimmung der k. k. n.-ö. Statthalterei von der türkisch-israelitischen Gemeinde Sephardim als Matrikenführer bestellte neue Secretär Dr. Edmund Thaler wurde im Sinne des Gesetzes vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 12 vom Magistrate am 14. Jänner 1892 beeidet.

#### g) Religionsgenossenschaft der Wesleyanischen Methodisten.

Über Ansuchen der Anhänger des Glaubensbekenntnisses der Wesleyanischen Methodisten um staatliche Anerkennung als Religionsgenossenschaft finden seit dem Jahre 1892 Verhandlungen statt, ohne daß dieselben bis heute zum Abschlusse gelangt sind.

#### h) Errichtung einer serbischen, griechisch-orientalischen Kirchengemeinde in Wien.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1887 erwähnt worden ist, haben die in Wien wohnenden Serben des orientalisches-orthodoxen Glaubensbekenntnisses ein eigenes Bet- und Schulhaus im III. Bezirke, Weithgasse erbaut.

Dieselben beabsichtigen jedoch auch eine selbständige Pfarrgemeinde im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68 zu errichten, welche die in Wien wohnhaften Serben des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses umfassen soll und sind um die staatliche Genehmigung hiezu eingeschritten.

Der Magistrat hat die vorgelegten Statuten begutachtet und an die k. k. n.-ö. Statthalterei geleitet, eine Entscheidung hierüber ist jedoch bisher nicht erfolgt.

#### i) Competenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft.

Anlässlich angeregter Zweifel über die Competenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 vorgesehenen Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. September 1892, Z. 8286 Nachstehendes der k. k. n.-ö. Statthalterei eröffnet:

Durch § 1 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 13 ist zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatuten haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeinde berufen; die Competenz dieser Behörde ist im Sinne des § 2 der genannten Verordnung durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt. Dagegen ist allerdings, wie auch die im § 1 der gedachten Verordnung erfolgte Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit auf die Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes angedeutet, diese Competenz von dem Umstande abhängig, daß der seinen Austritt bei einer Behörde Meldende innerhalb des Amtsprengels eben dieser Behörde seinen Wohnsitz hat. Nur in denjenigen Fällen, in

welchen der Austretende weder im Inlande noch im Auslande ein Domicil besitzt, ist die politische Behörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes zur Entgegennahme der Austritts-erklärung berufen.

Die politischen Behörden werden demnach in jenen Fällen, in welchen durch die anlässlich der Meldung des Austrittes gemachten Angaben (§ 3 der mehrerwähnten Verordnung) oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangt, dass der seinen Austritt Erklärende im Amtsbezirke einer anderen inländischen Behörde oder im Auslande seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die Entgegennahme dieser Meldung abzulehnen haben. (Statthaltereierlass vom 22. September 1893, Z. 65.030.)

## B. Eheangelegenheiten.

### a) Normative Bestimmungen.

In Betreff der Competenz zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen hat das k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines speciellen Falles mit Erlaß vom 8. Juli 1890, Z. 6040 entschieden, daß in den Fällen, in welchen ein im Auslande wohnhafter Österreicher behufs Abschließung einer Ehe im Auslande sich um das in vielen ausländischen Staaten vorgeschriebene Ehefähigkeitszeugnis bewirbt, die politische Behörde I. Instanz des Heimatortes das in Rede stehende Zeugnis auszustellen hat, weil die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 27. April 1873, Z. 13.505 ex 72, wonach die Behörde des Wohnsitzes zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses berufen ist, auf den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Ehewerbers im Auslande keine Anwendung finden kann.

Bezüglich der Eheschließung von Österreichern in Baiern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. April 1892, Z. 26.085 angeordnet, daß die für solche Ehewerber auszufertigenden Ehefähigkeitszeugnisse vor Abendung an die anjuchende Partei zur Beifügung der Legalisierungsclausel der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen sind.

Bezüglich der Eheschließung von Ausländern in Baiern gilt Folgendes: Ausländer, welche auf bairischem Gebiete, ohne nach Baiern förmlich eingewandert zu sein, ein Ehe schließen wollen, haben der Districts-Verwaltungs-Behörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, hat die Districts-Verwaltungs-Behörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege steht.

Bezüglich der Eheschließungen bairischer Unterthanen in Österreich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 17. November 1892, Z. 72.688 dem Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1882, Z. 17.461 ex 1881 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bairische Staatsangehörige behufs ihrer Verehelichung eines von der competenten Districts-Verwaltungs-Behörde ausgefertigten Verehelichungszeugnisses bedürfen und daß daher auch bei einer im diesseitigen Staatsgebiete vorzunehmenden Eheschließung eines bairischen Staatsangehörigen diese so lange nicht zugelassen sei, bis derselbe das erwähnte legal ausgefertigte Verehelichungszeugnis beigebracht hat.

Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß nach dem bairischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und der zu diesem erlassenen Gesetzesnovelle vom 23. Februar 1872, eine ohne die erfolgte Ausstellung des gedachten Zeugnisses eingegangene Ehe eines bairischen Staatsangehörigen ungiltig ist, und daß somit im Falle der Verehelichung eines Baiern mit einer Ausländerin (z. B. einer österreichischen Staatsbürgerin) eine solche Ehe auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und der Kinder ohne Wirkung ist.

Mit dem in Baiern jüngst erlassenen Gesetze vom 17. März 1892 sind nun einige Bestimmungen der oben erwähnten bairischen Gesetze vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 abgeändert, beziehungsweise aufgehoben worden und sind in Abicht auf die Verehelichung an Stelle der bisherigen die nachstehenden Vorschriften getreten:

„Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel des oben erwähnten Verehelichungszeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter.

Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bairische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatsgemeinde des Mannes.

Vorstehende Bestimmungen sind, unbeschadet erworbener Rechte Dritter, auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach dem Gesetze vom 16. April 1868, respective vom 23. Februar 1872 oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren.“

Aus den erwähnten, nunmehr in Baiern ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Vorschriften, betreffend die Nothwendigkeit der Beibringung des erwähnten Verehelichungszeugnisses, zwar unberührt bleiben, daß jedoch der Mangel dieses Zeugnisses nicht mehr die Rechtsungiltigkeit der Ehe bewirkt.

Es wird daher auch eine von einem bairischen Staatsangehörigen mit einer österreichischen Staatsbürgerin abgeschlossene Ehe ungeachtet des Mangels des erwähnten Zeugnisses, wenn nicht etwa ein anderes trennendes Ehehindernis obwaltet, sich als rechtsgiltig darstellen und werden somit auch im Falle einer solchen Ehe die Ehefrau, sowie die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die bairische Staatsangehörigkeit erlangen.

Da, wie aus den oben angeführten Bestimmungen des bairischen Gesetzes vom 17. März 1892 hervorgeht, die Bestimmungen desselben, welche sich auf die Wirkung des Mangels des erwähnten Verehelichungszeugnisses bezieht, rückwirkende Kraft zuerkannt wurde, werden — unbeschadet erworbener Rechte Dritter — die gleichen Grundsätze auch auf jene zwischen bairischen Staatsangehörigen und österreichischen Staatsbürgerinnen geschlossenen Ehen anzuwenden sein, welche nach den bisher in Baiern in Geltung gestandenen Vorschriften oder nach den bezüglichlichen älteren Normen wegen des Mangels des erwähnten Zeugnisses als ungiltig zu behandeln waren,

Zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1892 Z. 9576 wird der Magistrat hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung mit der Weisung verständigt, daß in Bezug auf die Verpflichtung der bairischen Staatsangehörigen zur Beibringung eines legalen von der competenten Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungszeugnisses nichts geändert erscheint, daß daher auch fortan eine Eheschließung eines bairischen Staatsangehörigen in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete nicht eher zuzulassen ist, bevor das gedachte vorschriftsmäßig legalisirte Verehelichungszeugnis beigebracht wurde und daß somit sämtliche Weisungen und Eröffnungen des erwähnten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1882 Z. 17461 ex 1881, soweit sie nicht die Frage hinsichtlich der Wirkung des Mangels des gedachten Verehelichungszeugnisses in Abicht auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe betreffen, aufrecht und unberührt bleiben.

Was die Fähigkeit der Ungarn zur Abschließung einer Civilehe betrifft, so hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 14. Mai 1879 Z. 5532 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und der Justiz dem Ministerialrecurse von in Wien wohnhaften Brautleuten und ungarischen

Staatsangehörigen gegen die Statthaltereientscheidung vom 15. October 1878 Z. 31.045, mit welcher ihnen in Bestätigung des magistratischen Erkenntnisses die angeforderte Vornahme des Aufgebotes und der Abschließung ihrer Ehe vor der weltlichen Behörde verweigert worden war, keine Folge gegeben, weil nach Inhalt der diesfalls eingeholten Eröffnung des k. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. April 1879 Z. 8781 die Ehevererber nach dem ungarischen Gesetze die persönliche Fähigkeit zu der vorgehabten Eheschließung nicht besitzen.

#### b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

In den Jahren 1889 bis 1893 haben vor dem Magistrate im ganzen 385 Eheschließungen (Civilehen) stattgefunden, davon 3 im Delegationswege.

Von den Brautleuten waren in 138 Fällen beide Theile confessionslos, in 142 Fällen war der Bräutigam mosaisch und die Braut confessionslos, in 97 Fällen der Bräutigam confessionslos und die Braut mosaisch, in 7 Fällen waren beide Brautleute mosaisch und in 1 Falle beide Brautleute katholisch.

Von der Gesamtzahl der Civilehen entfallen auf das Jahr 1889: 53, 1890: 68, 1891: 86, 1892: 87 und 1893: 91.

Eheaufgebote wurden 375 vorgenommen, wobei in 190 Fällen der vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde, in 53 Fällen wurde der Eheaufgebots-Termin von 21 Tagen auf 14 Tage, in 116 Fällen auf 7 Tage und in 16 Fällen auf 3 Tage abgekürzt.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Eheaufgebote und der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen findet ihre Erklärung zunächst darin, daß die Kundmachung des Aufgebotes mehrerer zu Anfang des Jahres 1889 stattgefundenen Eheschließungen bereits im Jahre 1888 vorgenommen worden war, dagegen einige Eheschließungen, bezüglich derer die Veröffentlichung des Aufgebotes gegen Ende des Jahres 1893 erfolgte, erst im Jahre 1894, also nach Schluß der Berichtsperiode vorgenommen wurden; ein weiterer Grund der bezeichneten Differenz liegt darin, daß entweder die Eheschließung im Delegationswege, somit namens einer anderen Behörde, welche das Aufgebot veröffentlichte, oder daß die Kundmachung des Aufgebotes über Requisition einer fremden Behörde, vor welcher sodann die Eheschließung stattfand, vorgenommen wurde, und endlich darin, daß einige Eheschließungen ungeachtet des bereits beim Magistrate verlautbarten Aufgebotes unterblieben, oder vor dem Seelsorger eines der Brautleute stattfanden.

Von den von dem Magistrate aufgegebenen Brautpaaren wurden 3 in katholischen Kirchen, 5 in der evangelischen Kirche und eines im Delegationswege in Triest getraut.

### C. Matrikenführung.

#### a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Legitimationen unehelicher Kinder und der Berichtigung der Geburtsmatriken anlässlich solcher Legitimationen wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 13. Mai 1892 Z. 19.870 Folgendes angeordnet:

Mit dem Erlaße des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649 wurde der auf Grund der bestehenden Vorschriften zu beobachtende Vorgang wegen Berichtigung der Geburtsmatriken aus Anlaß der durch nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder zur Darnachachtung bekannt gegeben.

In gleicher Weise ist mit dem Erlasse des genannten k. k. Ministeriums vom 7. November 1884, Z. 12.350 die Weisung für jene Fälle erlassen, in denen es sich um die Anmerkung der Legitimationen per subsequens matrimonium in den Geburtsmatriken handelt, die Parteien aber nicht in der Lage sind, die erforderlichen Erklärungen vor dem Führer der Geburtsmatrik persönlich abzugeben.

Beide Erlässe haben für die entweder gleich bei der Aufnahme des Geburtsactes oder später erfolgende Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgegebene Einwilligung des Vaters hiezu zur Voraussetzung.

Außerdem kommen häufig Fälle zur Verhandlung, in denen die Veranlassung der Anmerkung der Legitimation der unehelichen Kinder in den Geburtsmatriken auf Grund nachgefolgter Ehe der Eltern im administrativen Wege angestrebt wird, ohne daß die vom Gesetze geforderte ausdrückliche Einwilligung des angeblichen Vaters zur Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik, zumeist wegen früheren Ablebens des angegebenen Vaters oder auch aus einem anderen Grunde, zu erwirken ist.

In solchen nicht selten vorkommenden Fällen kann nach den bestehenden Vorschriften wegen Mangels des gedachten gesetzlichen Erfordernisses die Anmerkung der Legitimation durch nachgefolgte Berehelichung der Eltern im Geburtsbuche nicht sofort im administrativen Wege verfügt, sondern kann dieselbe erst auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden.

Aber auch der Austragung der Anerkennung der Vaterschaft und sonach der Legitimation im Civilrechtswege treten nicht selten vielfache Schwierigkeiten entgegen und muß wieder darauf hingewiesen werden, daß selbst die ausnahmsweise Erwirkung der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten nicht geeignet ist, alle für die Kinder nachtheiligen Folgen zu beheben.

Den in den bezeichneten Fällen sich sowohl für die Partei als für die Sache ergebenden erheblichen Mißständen, sowie eventuellen Civilprocessen und den hiemit verbundenen Kosten kann dadurch begegnet, oder wenigstens die Zahl derartiger Fälle vermindert werden, daß für die rechtzeitige Ordnung des Familienstandes Vorsorge getroffen wird.

Die Ursache der häufigen Unterlassung der Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik wird, wenn die matrielle Grundlage einer solchen Matrikeneintragung, nämlich die Zeugung des Kindes durch den nachmaligen Gatten der Mutter vorliegt, kaum einem Widerstreben oder selbst auch nur einer Absicht des Vaters zuzuschreiben, sondern meistens in der Unkenntnis der bestehenden Vorschriften, in der Nachlässigkeit und Indolenz der Parteien zu suchen sein.

Es wird sonach in vielen Fällen durch eine entsprechende Einflußnahme auf die Parteien seitens derjenigen Organe, welche in Ausübung ihres Berufes in die Lage kommen, von den obwaltenden Verhältnissen Kenntnis zu erhalten, und zwar zunächst seitens der Seelsorger und Matrikenführer ermöglicht werden, die erwünschte Abhilfe zu schaffen.

Bei Eheschließungen wird sich vorzugsweise Gelegenheit bieten, auf die Brautleute oder doch auf den Bräutigam dahin ernstlich einzuwirken, daß bei vorhandenen, vorehelichen Kindern die Durchführung der Legitimation eingeleitet und bewirkt werde.

Es wird aber auch in allen anderen Fällen eine entsprechende gleiche Einflußnahme anzupfehlen sein, in welchen die Seelsorger und Matrikenführer in irgend einer anderen Weise etwa Kenntnis erhalten, daß vor der Eheschließung geborene Kinder der Eheleute vorhanden sind, ohne daß die Nichtregistrierung der Geburtsmatrik veranlaßt worden wäre.

Bei diesen Anlässen wird es nun Aufgabe dieser Organe sein, die Parteien über die aus der Unterlassung der rechtzeitigen Legitimationsvorschrift entspringenden Folgen und sonach über die Wichtigkeit der Matrikenrichtigerstellung aufzuklären, dieselben über die einzuschlagenden Schritte zu belehren und ihnen zu der Durchführung derselben die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu gewähren.

Indem in Befolgung des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1892, Z. 11.890 ex 1891 die katholischen und evangelischen Seelsorger und Matrikenführer im Wege ihrer kirchlichen Oberbehörden unter Einem aufgefordert werden, in den in Rede stehenden Fällen und in der oben angedeuteten Weise ihren Einfluß geltend zu machen, damit die Legitimation vorehelicher Kinder seitens ihrer Eltern im Geburtsbuche ohne Aufschub zur Durchführung gelange, wird der Magistrat beauftragt, nicht nur rücksichtlich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vorkommenden Falles in analogem Sinne

vorzugehen, sondern auch eventuell auf die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Parteien in der gleichen Richtung einzuwirken, sowie den Seelsorgern und Matrikenführern derselben bei Bestrebungen der angeedeuteten Art die entsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen.

Eintragung der todtgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder in die Geburtsregister. Über die vom Matrikelamte einer Religionsgenossenschaft gestellte Anfrage, ob todtgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Kinder, deren Eintragung bisher nur im Sterberegister geschah, auch im Geburtsbuche einzutragen sind, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit den Erlässen vom 26. Mai 1891, Z. 29.643 und vom 29. October 1892, Z. 38.036 Nachstehendes eröffnet:

„Todtgeborene, sowie bald nach der Geburt gestorbene Kinder sind sowohl im Geburtsregister, als auch im Sterberegister ordnungsmäßig durchzuführen; hiebei sind jedoch im Sinne des Normal-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1870, Z. 3731, betreffend die Nachweisung der Todtgeborenen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung als todtgeboren nur jene Kinder aufzufassen, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen und somit alle nicht lebensfähigen Früh- und Fehlgeburten aus dem Begriffe der Todtgeborenen ausgeschlossen und von einer Eintragung in die Geburts- und Sterbematrix ausgenommen, wobei bemerkt wird, daß menschliche Früchte im Alter von beiläufig sechs Monaten, wenn sie zur Welt gebracht sind, leben, daher an und für sich lebensfähig sein können.

Die Eintragung im Geburtsbuche erfolgt auf Grund der Bestimmung des § 4 des kaiserlichen Patentens vom 20. Februar 1784, Jos. G. S. IV. Theil Nr. 113, wonach die Geburtsregister so anzulegen sind, daß sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt werden, daraus ersehen werden kann, es sind demnach sämtliche Geburtsfälle einzutragen, ohne Rücksicht, ob das betreffende Kind todt geboren oder bald nach der Geburt gestorben oder weiter am Leben geblieben ist.

Derselbe Grundsatz findet sich auch in sämtlichen späteren Vorschriften, betreffend die Matrikenführung einzelner Religionsgenossenschaften, welche ausdrücklich normieren, daß jeder Geburtsfall (ohne weitere Unterscheidung) zur Eintragung in das betreffende Register anzuzeigen ist. (Z. B. Ministerial-Berordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100, Ministerial-Berordnung vom 26. November 1882, R. G. Bl. Nr. 167.) Die Nothwendigkeit einer Eintragung solcher Geburtsfälle im Geburtsbuche erhellt übrigens schon aus den im kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1784 angegebenen Zwecken der Matriken für die öffentliche Verwaltung, und wären insbesondere eine verlässliche administrative Statistik, sowie richtige Volksbewegungstabellen ohne diese Eintragung im Geburtsbuche gar nicht möglich.

Es bedarf hiebei keiner besonderen Ausführung, welche große privatrechtliche Wichtigkeit diese Eintragung im Geburtsbuche, insbesondere rücksichtlich der lebend geborenen, wenn auch bald nach der Geburt gestorbenen Kinder außerdem besitzt.

Wegen Beglaubigung der für Deutschland bestimmten Civilstands-Urkunden hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. August 1893, Z. 53.392 dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die kaiserlich deutsche Botschaft in Wien hat mit Note vom 13. Mai 1893, Z. 1208 bei dem k. k. Ministerium des Außern den Übelstand zur Sprache gebracht, daß die von hierländischen Pfarrämtern ausgestellten, für Deutschland bestimmten Civilstands-urkunden häufig des im Sinne des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 85 erforderlichen Beglaubigungsvermerkes der zuständigen politischen Behörde entbehren, woraus für die Parteien, namentlich bei Eheschließungen vielfache Weiterungen entstehen.

Auch wurde auf Fälle hingewiesen, in welchen das Ansuchen um Legalisierung der gedachten Matrikenauszüge seitens der politischen Behörde abgelehnt wurde, weil die Beglaubigung nicht erforderlich sei.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1893, Z. 12.422 werden daher dem Magistrate die Bestimmungen des Artikel III des vorbezeichneten Legalisierungsvertrages zur genauesten Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Erinnerung gebracht.

Mit Beziehung auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 2 ex 1893 erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 31. December 1892 wurde der Magistrat mit Statthaltereis-Erlaß vom 30. Jänner 1893, Z. 731 beauftragt, die von den Matrikenämtern längstens bis 3. Juli, beziehungsweise 3. Jänner eines jeden Jahres hieher einzuschickenden Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der französischen Staatsangehörigen, sowie die Todtenscheine jener hierlands verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, gehörig beglaubigt unter Anschluß der einschlägigen Civilstandsurkunden jener Fälle, bei welchen die Matrikenführung der politischen Behörde I. Instanz obliegt, eventuell der eigenen oder der von den Matrikenführern der einzelnen Confessionen erstatteten Fehlanzeigen, sowie eines nach den Kategorien der Urkunden verfaßten Verzeichnisses bis 8. Juli 1893, beziehungsweise bis 8. Jänner und 8. Juli eines jeden Jahres der k. k. Statthalterei vorzulegen. —

Bezüglich der Matrikenführung der israelitischen Cultusgemeinde wird auf die bereits im Abschnitte XXII A des vorliegenden Berichtes angeführten Bestimmungen verwiesen.

#### b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 wurden in den Jahren 1889 bis 1893 in die beim Magistrate als politischer Behörde geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen im ganzen 193 Kinder eingetragen, von welchen 162 ehelicher und 31 unehelicher Abstammung waren; von letzteren wurden 7 nachträglich legitimiert.

Ferner wurden in das Sterberegister des Magistrates zusammen 125 Sterbefälle confessionsloser Personen eingetragen.

Die Zahl der Berichtigungen der Geburts-, Ehe- und Todtenregister für Confessionslose bezifferte sich in der Berichtsperiode mit 12; hievon entfallen 7 auf die Geburts-, 4 auf die Ehe- und 1 auf die Todtenmatrik.

Nachträgliche Geburtseintragungen in das Register für Confessionslose, und zwar aus den Jahren vor 1889, wurden in 12 Fällen vorgenommen.